

Infobrief zum Bürgerbegehren gegen eine DK 1 – Deponie

Fakten und unsere Einschätzung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir hoffen mit diesem Informationsschreiben zur Klarheit bezüglich einer Deponie in Helmstadt beizutragen. Wichtig ist uns die Mitteilung an Sie, dass nicht der Gemeinderat entscheidet ob eine DK 1 Deponie kommen wird oder nicht. Diese Entscheidung trifft die zuständige Planungsbehörde, in diesem Fall das Bergamt Nordbayern in Bayreuth.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, seine Bedenken und Einwendungen in das Verfahren einzubringen. Ein einfaches NEIN der Gemeinde in der Beteiligung hätte im weiteren Genehmigungsverfahren KEINEN Einfluss!

Eine Z 2 Verfüllung ist bereits genehmigt und wird dann auf jeden Fall kommen.

Die IDB Gemeinderäte haben ihre Einwendungen und Bedenken zu Papier gebracht und im Vorfeld der entsprechenden Sitzung am 14.10.2020 zur Beschlussfassung bei der Gemeinde eingereicht. In der Gemeinderatssitzung am 24.03.2021, in der (zum zweiten Mal) über die Zulässigkeit des Bürgerentscheids abgestimmt wurde, haben die Gemeinderäte der IDB einstimmig für die Durchführung gestimmt.

Unser Anliegen ist es, dass die gesamte Bevölkerung von Helmstadt und Holzkirchhausen die Möglichkeit erhält, ihre Meinung zum Vorgehen bezüglich der Deponie zu äußern.

Nachfolgend die von der IDB im Gemeinderat vorgetragenen Bedenken und Einwendungen in das laufende Genehmigungsverfahren in gekürzter Form:

Verkehr

Ausbau der Kreisstraße Wü 31

Errichtung einer Abbiegespur

Einführen einer Geschwindigkeitsbeschränkung

Keine Durchfahung des Ortsgebietes

Verbindung zwischen Betrieb und Grube durch eine Unterführung

Betrieb der Deponie

Max. 50 Fuhren pro Tag zur Deponie,

Einschränkung der Öffnungszeiten auf die Zeit von 8 – 18 Uhr.

Im Anschluss Renaturierung, Schaffung eines Biotops als Rückzugsort in diesem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gemarkungsteil.

Beschränkung der eingelagerten Stoffe, nicht eingelagert dürfen werden: teerhaltige Abfälle (PAK), asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Schwermetalle, Abbruchmaterial aus Atomkraftwerken.

Vertragliche Regelung zwischen Betreiber und Gemeinde, dass das Sickerwasser in die Kläranlage nicht eingeleitet werden darf, wenn diese Beschränkungen nicht eingehalten werden.

Informationen von A - Z

A Atommüll – darf nicht in der Deponie eingelagert werden, das ist nur in tiefen und geologisch geeigneten Formationen (Bergwerken) zulässig.

Abbruchmaterial aus Atomkraftwerken darf in Z 2 Deponien eingelagert werden, wenn er „freigemessen“, also nicht radioaktiv ist.

Bei der DK 1 Deponie wird solcher Abbruchschutt vom Betreiber von der Einlagerung freiwillig **ausgeschlossen** und nicht zur Einlagerung beantragt.

Asbest und mineralische Dämmstoffe – wurden vom Betreiber freiwillig von der Einlagerung ausgeschlossen und wurden deshalb nicht zur Einlagerung beantragt.

Abdichtung - eine Z 2 Ablagerung erfolgt ohne weitere Sicherungs- und Abdichtungsmaßnahmen.

Eine DK 1 Deponie erhält, außer einer starken mineralischen Abdichtungsschicht aus Ton, zusätzlich eine dicht verschweißte Hülle aus dickem, undurchlässigem Hartplastik und wird so dauerhaft gegen durchsickerndes Wasser abgekapselt.

B Bürgerbegehren – Was kann das Bürgerbegehren im Planungsverfahren ausrichten? Für den Gemeinderat bedeutet es eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen, um dem Ansinnen der Bürgerinitiative (BI) nachzukommen. Beauftragen von Rechtsbeiständen und Anwälten mit entsprechenden Kosten.

Uns, der IDB, ist es wichtig, dass alle Bürger die Möglichkeit bekommen, sich an dieser Entscheidung zu beteiligen.

D Dokumentation – Bei einer DK 1 Deponie wird jede eingebrachte Fuhre überwacht, dokumentiert und registriert.

DK 1 – Einstufungsklasse für Bauabfälle, Bauschutt und Aushub, die lt. Bergamt höher mit Schadstoffen belastet ist als die Klasse Z 2.

G Genehmigungsbehörde; Bergamt Nordbayern – Keiner will eine Deponie in der eigenen Gemeinde. Aber wir sind der Ansicht, dass die Fachleute der Behörden wie z.B. vom Wasserwirtschaftsamt recht haben mit ihrer Einschätzung, dass eine gut gesicherte und überwachte DK 1 Deponie besser ist als eine schlechter gesicherte Z 2 Ablagerung, welche bereits genehmigt ist.

Geologie – die geologischen Gegebenheiten für die Eignung zu einer DK 1 Deponie sind vorhanden und wurden von Behörden und neutralen Instituten geprüft.

Grundwasser – Experten und Fachbehörden sagen, dass eine DK 1 Deponie durch ihre gute Abdichtung für das Grundwasser eine geringere Gefahr darstellt als eine Z 2 Ablagerung.

P Planungssicherheit – die Gemeinde und jeder Betrieb, brauchen Planungssicherheit.

Gewerbesteuereinnahmen, Recycling, Betriebsstandort, Infrastruktur, Gewerbegebiet, Arbeitsplätze, Außenwirkung usw.

R Recycling – vor Ort wird Recycling betrieben, der Großteil des Abbruchmaterials wird recycelt und wiederverwendet. Das ist äußerst wichtig für den zukünftigen Umgang mit unseren endlichen Ressourcen. Nur was wirklich nicht mehr nutzbar ist, soll und muss in einer Deponie eingelagert werden.

S Schlüsselnummern – über Schlüsselnummern ist klar geregelt, welche Stoffe in eine DK1 Deponie eingebracht werden dürfen, und welche nicht.

Schadstoffe – nach Auskunft des Bergamtes ist der Schadstoffgehalt der Stoffe in einer DK 1 Deponie zwar höher als bei Z2, jedoch wird das durch eine bessere Abdichtung mehr als aufgewogen.

U Unterlagen zum Genehmigungsverfahren – mit allen Informationen und Einschätzungen von Fachleuten und Behörden, einsehbar auf der Internetseite des Bergamtes Nordbayern unter folgender Internetadresse (oder einfach über die beiden QR-Codes):

www.regierung.oberfranken.bayern.de -> Service -> Planfeststellungen > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr -> Bergbau -> Deponie Helmstadt



und der über die Internetseite des Landratsamtes Würzburg www.landkreis-wuerzburg.de erreichbaren Internetseite „Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“

www.uvp-verbund.de -> Suchbegriff „Helmstadt“ eingeben!



V Verfügbarer Deponieraum in Unterfranken – der vorhandene Deponieraum ist äußerst knapp, und neuer Deponieraum dringend notwendig.

Verkehr – derzeit wird DK 1 Material über hunderte von Kilometern zur Einlagerung transportiert. Unter den Voraussetzungen des Klimawandels, des Energieverbrauchs und des Abgasausstoßes ist das ökologisch unverantwortlich.

Z z 2 – eine Z 2 Deponie muss nicht mehr genehmigt werden, die Genehmigung ist auf diesen Flächen bereits vorhanden.

Wir hoffen mit diesem Informationsschreiben zur Klarheit bezüglich einer DK 1 Deponie in Helmstadt beizutragen und Ihnen damit Entscheidungsgrundlagen für ihre Abstimmung beim Bürgerentscheid bieten zu können.

Bitte informieren Sie sich aus fachlich fundierten und offiziellen Quellen. (z.B. Internetseiten der zuständigen Behörden, Main-Post mit Informationen des Bergamtes vom Freitag, den 30. April 2021 im Frankenteil, Seite 8)

Nehmen Sie die Möglichkeit wahr und beteiligen Sie sich durch Ihre Stimmabgabe am Bürgerentscheid!

Wir möchten für Helmstadt die sicherste mögliche Lösung erreichen!

Nachfolgend ist der Text wiedergegeben, der auf dem Stimmzettel abgedruckt sein wird:

Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Helmstadt alle zulässigen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um die geplante DK 1 Deponie der Fa. SBE GmbH & Co.KG auf dem Gebiet der Gemeinde Helmstadt zu verhindern? Ja Nein